



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.06.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: im Saal des Kultur-Stadls

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Müller, Silvia
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia
Steinberger, Josef

-

Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentliche Tagesordnung

1. Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2016 bis 2018; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Feststellungen
Vorlage: FV/0238/2020
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilrück- und Teilneubau der Anlagenumzäunung am Umspannwerk Irsching
Vorlage: GL/0249/2020
3. Neuerlass einer Satzung zum Schutze der Spielanlagen
Vorlage: GL/0250/2020
4. Rathaus - Auftragsvergabe Telefonanlage
Vorlage: BA/0696/2020
5. Kinderhort Vohburg
 - 5.1 Kinderhort Vohburg - Auftragsvergabe Blendschutz
Vorlage: BA/0694/2020
 - 5.2 Kinderhort Vohburg - Auftragsvergabe Fertiggaragen
Vorlage: BA/0695/2020
6. Siedlungsstraße - Auftragsvergabe Planerleistung Leistungsphase 1 und 2 (nochmalige Behandlung)
Vorlage: BA/0697/2020
7. Regenwasserkanal Dünzing - Auftragsvergabe Sanierung
Vorlage: BA/0693/2020
8. Oberhartheim Pumpstation - Beschaffung Pumpe
Vorlage: BA/0698/2020
9. Gehweg Regensburger Straße - Auftragsvergabe Straßenbau
Vorlage: BA/0699/2020
10. BHKW Schule - Auftragsvergabe Wartungsvertrag
Vorlage: BA/0700/2020
11. Bebauungsplan Nr. 7 "Hartacker-, Frühlings- und Bahnhofstraße", 5. Änderung; Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/0691/2020
12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 15 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. StR Völler stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass der TOP 6 „Auftragsvergabe Planerleistung Leistungsphase 1 und 2“ nicht behandelt wird. Er sah keine neue Erkenntnisse und somit keine erneute Behandlung als notwendig an. Der Antrag wurde mit 20:1 Stimmen (Gegenstimme StR Völler) abgelehnt.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 2 über die Sitzung vom 26.05.2020 in Abdruck zugegangen. StR Völler kritisierte die Berichterstattung zum Protokoll bei der konstituierenden Sitzung. Er verlas seinen Wunsch, wie er dies im Protokoll aufgenommen haben wollte. Mit der Aufnahme bestand Einverständnis und Hr. Völler wird die Formulierung per Email an die Geschäftsleitung senden, so dass das Protokoll geändert werden kann. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2016 bis 2018; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Feststellungen	50
---	-----------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte in der Zeit vom 11.06. bis 17.12.2019 (mit Unterbrechungen) die überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung nach Art. 106 GO für die Jahre 2016 bis 2018 durch. Im Rahmen der Prüfung wurde auch der Bereich der Informationstechnik und der Organisation (Personalbesetzung) näher durchleuchtet und durch externe Prüfer unterstützt. Ferner fand in der Zeit vom 07.01. bis 14.01.2020 auch eine Prüfung des Bauwesens statt. Hierzu gibt es jedoch einen gesonderten Bericht.

Die Prüfung kostete, einschließlich der technischen Prüfung, rd. 42.500 €. Für die Prüfung der beiden Stiftungen und des Schulverbandes sind noch weitere Gebühren in Höhe von 5.016 € angefallen.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde von der Prüferin am 17.12.2019 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der neben dem 1. Bürgermeistere auch die leitenden Mitarbeiter der Stadt teilnahmen. Ferner wurden der IT-Bericht und die Organisationsprüfung mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen. Die Schlussbesprechung über die technische Prüfung findet noch statt. **Der Prüfungsbericht wurde am 18.12.2019 beim Prüfungsverband ausgefertigt und der Stadt am 13.01.2020 zugestellt.** Mit Schreiben vom 14.01.2020 hat das Landratsamt Pfaffenhofen die Stadt aufgefordert den Bericht dem Stadtrat bekannt zu geben, über die Erinnerungen und Beanstandungen zu berichten und einen Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates bis zum 30. April 2020 vorzulegen.

Nach Nr. 5 der VV zu ‚§‘ 8 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) hat dann das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden, ob die einzelnen Prüfungsergebnisse ordnungsgemäß erledigt wurden.

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse stellte die Prüferin fest, **dass der Haushaltsausgleich in allen Berichtsjahren erreicht wurde. Die finanzielle Bewegungsfreiheit war insgesamt betrachtet noch günstig.** In allen Jahren ergaben sich sogar Überschüsse, die der allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnten. Im Jahre 2018 blieb die Rücklagenzuführung hinter dem Haushaltsansatz zurück, insbesondere auf Grund einer hohen Gewerbesteuerzurückzahlung und eingeplanten, aber noch nicht realisierten Einnahmen bei Zuweisungen und Grundstücksverkäufen. Der Verwaltungshaushalt schloss in allen Berichtsjahren mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt ab, die 2016 und 2017 über dem Voranschlag lag und den Mindestbetrag (ordentliche Tilgung von Krediten) beträchtlich überschritt.

Wesentlich geprägt wird die freie Finanzspanne vom **Nettosteuererwerb, das in den Berichtsjahren zwar schwankte, sich insgesamt betrachtet jedoch erhöhte**. Ursächlich für die Schwankungen war in erster Linie die Gewerbesteuer, die 2017 sprunghaft anstieg und im Folgejahr unter den Ausgangswert von 2016 fiel. Das Nettosteuererwerb je Einwohner lag 2017 über dem Landesdurchschnitt. Die Finanzkraft, in der sich neben der Realsteuerkraft auch Einkommensteuerbeteiligung, die Umsatzsteuerbeteiligung, die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage auswirken, war etwas niedriger als der Landesdurchschnitt.

Große Bedeutung für die Finanzlage kommt auch **den Entgelten für die städtischen Einrichtungen** zu (Art. 62 Abs. 2 GO). Von den **kostenrechnenden Einrichtungen** wies die Abwasserbeseitigung im Berichtszeitraum nach den kameralistischen Jahresrechnungen in den Jahren 2016 und 2017 Überschüsse von insgesamt 448.000 € und im Jahre 2018 einen Zuschussbedarf von 75.000 € aus. Im Bestattungswesen waren von 2016 bis 2018 Zuschüsse von insgesamt rd. 307.000 € aus allgemeinen Deckungsmitteln notwendig.

Die **sonstigen Einrichtungen**, (Kindergärten, Warmbad, Photovoltaikanlagen, Mediathek, Park- und Gartenanlagen, Bauhof, ÖPNV) bei denen zwar eine volle Kostendeckung regelmäßig nicht erzielt werden kann, aber dennoch stets auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad geachtet werden soll, erzielten in den Berichtsjahren ein Defizit von rd. 2,2 Mio. €. **Die Personalausgaben haben sich im Berichtszeitraum um rd. 21,7 % oder 886.000 € erhöht**. Diese Erhöhung liegt deutlich über der allgemeinen Personalkostensteigerung infolge der linearen Besoldungs- und Entgeltanpassung von 6,8 % (Beamte) und 7,6 % (Beschäftigte). Die Zunahme ist vor allem auf Personalmehrungen im Bereich der Kindertagesstätten, in der Stadtverwaltung (Bauamt, Kämmerei) und bei den technischen Einrichtungen (z. B. Bauhof, Kläranlage) zurückzuführen.

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wendete die Stadt im Berichtszeitraum rd. 22,1 Mio. € auf. Die Stadt finanzierte dabei 72,9 % (rd. 16,1 Mio. €) ihrer Investitionen aus Eigenmitteln (Entnahme aus Rücklagen, Zuführungen vom Verwaltungshaushalt, Verkaufserlöse aus Grundvermögen, Kapitalrückflüsse)

Die Schulden verringerten sich in den Berichtsjahren um rd. 944.000 € auf rd. 3,0 Mio. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag **Ende 2018 bei 361 € und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt des Jahres 2017, der bei 750 € lag**.

Die Stadt verfügte zum 31.12.2018 über eine allgemeine Rücklage von rd. 15,0 Mio. €. Zum Jahresende lag der Bestand noch bei 13,5 Mio. €.

Abschließend wurde festgestellt, dass die Kassenlage geordnet war. Regelmäßig wurden die Rücklagemittel der mitverwalteten Verbände und Stiftungen zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Die Zahlungsbereitschaft der Kasse war jedoch stets ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt.

Die ab Seite 12 des Berichtes aufgeführten Textziffern (TZ) wurden vorgetragen und die Stellungnahme der Sachgebietsleiter abgegeben. Soweit es sich um Personal- bzw. Steuerangelegenheiten handelte, erfolgte eine Behandlung der einzelnen Punkte in der nichtöffentlichen Sitzung.

Zu Beginn wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellungen im letzten Bericht des Verbandes vom 01.03.2017 laut Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 08.08.2017 als erledigt betrachtet werden können. Einzelne Feststellungen mussten aber dennoch erneut im Bericht aufgenommen werden. **Hier handelt es sich um die TZ. 1.1. bis TZ 1.27.**

TZ 1.1.: Einzelverfügungsberechtigung des ersten Bürgermeisters bei Depotkonten der Sparkasse und beim Tagesgeldkonto des Schulverbandes

Der Erste Bürgermeister war noch für die beiden bei der Sparkasse Pfaffenhofen eingerichteten Depots und beim Tagesgeldkonto des Schulverbandes mit Einzelvollmacht zeichnungsbefugt. Von der Stadtkasse wurde noch im Rahmen der Prüfung eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigten der Zeichnungsbefugten eingerichtet.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Durch die während der Prüfung erfolgte Einrichtung der gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigten ist die Angelegenheit erledigt.

TZ 1.2.: Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

Nach den Bestimmungen der KommHV sind schriftliche Dienstanweisungen zu erstellen und für Zahlstellen und Handvorschüsse neben der Ausstattung mit Zahlungsmitteln, die buchungstechnische Abwicklung und das Abrechnungsverfahren zu regeln sind.

Kämmerer Steinberger ergänzte, dass die Prüferin neben der Hauptkasse alle 13 Zahlstellen unvermutet geprüft habe und keine Fehler festgestellt wurden. Ferner wird von der Kämmerei ebenfalls jährlich eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurde die Dienstanweisung neu überarbeitet und zum 01. März 2020 in Kraft gesetzt. Es handelt sich hier um eine laufende Angelegenheit des 1. Bürgermeisters.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Durch den Erlass der Dienstanweisung zum 01. März 2020 ist die Angelegenheit erledigt.

TZ 1.4.: Bereinigung verschiedener Verwahrgelder

Die Bereinigung bei den Verwahr- und Vorschusskonten wurde noch nicht vollständig erledigt. Hier handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

Konto Nr. 5: Guthaben Jagdgen. Irsching aus Kiesabbau	(Bestand 31.12.18: 2.361,03 €)
Konto Nr. 15: Hausanschlüsse Kanal Baugebiete	(Bestand 31.12.18: 60.107,63 €)
Konto Nr. 16: Leichenwärterdienst Friedhöfe:	(Bestand 31.12.18: 82,00 €)
Konto Nr. 23: Abwicklung Bürgerfest:	(Bestand 31.12.18: 7.448,95 €)
Konto Nr. 25: Leichenwärterdienste Friedhof Menning	(Bestand 31.12.18: 82,00 €)

Im Vorschuss- und Verwahrbuch sind grundsätzlich nur die nach § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KommHV genannten Vorgänge abzuwickeln.

Kämmerer Steinberger erklärte die Hintergründe aus welchen Gründen eine Nichtabwicklung noch nicht möglich war. Das Guthaben der Jagdgenossenschaft Irsching aus einem früheren Kiesabbau und die veranlagten Hausanschlüsse für die Kanalisation in neuen Baugebieten haben sich im Jahre 2020 erledigt. Die Abwicklung der Einnahmen der Vereine aus dem Bürgerfest wird bei den Verwahrgeldern belassen, da es sich um Gelder der Vereine handelt und der genaue Kontostand jährlich nachgewiesen werden kann.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Mit der dargelegten Bereinigung und Abwicklung der Verwahrgelder besteht Einverständnis. Das Guthaben aus der Abwicklung des Bürgerfestes wird weiterhin bei den Verwahrgeldern belassen.

TZ 1.7 a.: Vorbereitendes Anordnungswesen durch Kassenverwalter nicht erlaubt

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Kassenanordnungen wurde festgestellt, dass einige Anordnungen vom Kassenverwalter erstellt wurden. Nach den Bestimmungen der KommHV muss die Erstellung der Anordnung vom zuständigen Sachbearbeiter erledigt werden, damit die Kassensicherheit gewahrt bleibt.

Kämmerer Steinberger erklärte, dass es sich hier nur um Einzelfälle handelt und die Anordnungen vor der Auszahlung immer noch vom Kämmerer bzw. dem 1. Bürgermeister überprüft und unterzeichnet werden. Eine Kontrolle ist somit immer noch möglich.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ. 1.7. c.: Anpassung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wurde bereits neu erlassen. Mit Beschluss vom 15.10.2019 (Nr. 1545) wurde die Satzung neu beschlossen. Die Satzung trat mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft. Der Aushang erfolgt im Zeitraum vom 31.10.2019 bis einschließlich 20.11.2019.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Textziffer hat sich durch den Beschluss vom 15.10.2019 und den Neuerlass der Satzung erledigt.

TZ. 1.7. d.: Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge

Verwaltungskostenbeiträge sind Personal- und Sachkosten für Leistungen, die von den zentralen Dienststellen der Stadt für ihre Einrichtungen und für Dritte erbracht werden. Sie stellen bei kostenrechnenden Einrichtungen gebührenfähige Kosten dar und sind dem Aufwand zuzuordnen. Zur Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages wird derzeit der Zuschussbedarf der kostenintensiven Abteilungen im Rathaus verwendet und diese im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des erstattungspflichtigen Unterabschnittes gestellt wurde. Der Prüfungsverband empfiehlt hier Arbeitsaufzeichnungen der Mitarbeiter im Rathaus zu führen, damit eine Zuordnung auf die kostenrechnenden Einrichtungen möglich ist.

Die Höhe des Anteils ist eigentlich nur bei der Abwasserbeseitigung und beim Friedhof wichtig, da es sich um die einzigen Bereich handelt, die kostendeckend betrieben werden müssen. Bei den Kindergärten und dem Warmbad wird niemals eine Kostendeckung zu erreichen sein, so dass hier der Verwaltungskostenbeitrag eine untergeordnete Rolle spielt. Die Verteilung der Personalkosten des Bauhofes wird schon immer auf Grund der Arbeitsaufzeichnungen auf die einzelnen Bereiche verteilt.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 lagen die Kosten eines Büroarbeitsplatzes eines Beschäftigten in EG 8 zwischen 67.000 € und 73.000 €. Der Verwaltungskostenbeitrag lag im gleichen Zeitraum bei rd. 42.400 €. Dies bedeutet, dass im Rathaus eine Stelle mit einem Anteil von wöchentlich etwa 25 Stunden alleine für die Verwaltung und Betreuung der Abwasserbeseitigung reserviert ist. Aus Sicht der Finanzverwaltung erscheint diese Berechnung sachgerecht.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die bisherige Berechnung erscheint sachgerecht. Soweit Arbeitsaufzeichnungen im Rathaus eingeführt werden, kann dieser Wert auch für die Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge verwendet werden.

TZ. 1.7. f.: Vermeidung von Barzahlungen

Bei der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass die Stadtkasse gelegentlich Barauszahlungen vornimmt (Auszahlung Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten, Erstattung von Barausgaben). Aus Gründen der Kassensicherheit soll der Zahlungsverkehr möglichst unbar abgewickelt werden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Empfehlung wird, soweit wie möglich, künftig beachtet.

TZ. 1.7. i.: Mietanpassung bei der Schulanlage

Das Schulgebäude wurde von der Stadt Vohburg in den Jahren 1968/1971 errichtet und an den Schulverband vermietet. Dazu wurde ein Mietvertrag mit dem Schulverband abgeschlossen und eine Miete berechnet. Der Prüfungsverband empfiehlt hier eine Berechnung nach den Ausführungen im Geschäftsbericht des Jahres 2008 durchzuführen.

Kämmerer Steinberger erklärte, dass seit der Generalsanierung im Jahre 2002 sämtliche Investitionen diesen Vorgaben entsprechend beschrieben wurden und der Restbuchwert verzinst wird. Im Zeitraum von 2002 bis 2018 wurden am Schulgebäude insgesamt ein Netto-Ausgaben (abzüglich Zuwendungen des Staates) von rd. 10,3 Mio. € investiert. Lediglich für den Altbestand wird eine geringere Miete verrechnet. Da das Schulgebäude zwischenzeitlich 50 Jahre alt, ist das Gebäude abgeschrieben. Diese Miete wird dem Schulverband jährlich in Rechnung gestellt. Im Jahre 2018 betrug die Miete rd. 555.000 €. Bei einem Anteil der Mitgliedsgemeinde Münchsmünster von derzeit rd. 9 % an den ungedeckten Kosten des Schulverbandes handelt es sich hier ohnehin nur um kleinere Beträge.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die bisherige Berechnung wird so fortgeführt, zumal der Altbestand bereits abgeschrieben ist.

TZ. 1.11.: Ausschreibung der Bestattungsdienstleistungen

Die fehlende Ausschreibung wurde bereits im Prüfungsbericht 2015 kritisiert. Bis dato wurde die Ausschreibung noch nicht nachgeholt. Zuletzt wurde im Jahr 2003 ein Angebot über Bestattungsdienstleistungen eingeholt. Die Ausschreibung bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit einer Bestattung. Derzeit werden diese Leistungen von der Fa. Männer und der Fa. Huber angeboten. Eine Preisanpassung seitens der Unternehmen fand zuletzt im Jahr 2007 statt. Die Fa. Huber wurde mit den Beschlüssen v. 09.01.2004 und 11.11.2003 ermächtigt Bestattungsaufgaben durchzuführen. Ein schriftlicher Vertrag existiert nicht. Mit der Fa. Männer wurde ein Vertrag im Jahr 1999 für zwei Jahre geschlossen, der sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einer Partei gekündigt wird.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Verwaltung wird Angebote für die Bestattungsdienstleistungen im Rahmen einer Ausschreibung einholen und das Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

TZ. 1.12.: Gebührenerhebung für Bestattungsdienstleistungen

Wie unter TZ 1.11 dargelegt, besteht derzeit mit zwei Bestattungsfirmen eine Vereinbarung zur Übernahme der hoheitlichen Aufgaben (z.B. Grabmacher und Beerdigungsdienste, Leichenhausdienste, Ausheben und Verfüllen des Grabes). Die Stadt rechnet einen Teil der Gebühren (z.B. Grabgebühr, Benutzungsgebühr Leichenhaus) mit den Hinterbliebenen gem. der städtischen Satzung per Bescheid (Verwaltungsakt) ab. Alle sonstigen Gebühren, die auf die Fa. Männer (schriftlich) bzw. Huber (mündlich) übertragen sind, werden von den Firmen mit den Hinterbliebenen per Rechnung, also direkt abgerechnet. Die Stadt darf die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit einer Beerdigung (Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis) an einen privaten Unternehmer übertragen. Die Abrechnung der delegierten Aufgabe muss allerdings über die Stadt Vohburg erfolgen und mittels Bescheid von den Hinterbliebenen eingefordert werden.

In der Praxis stellt sich die Situation dann so dar, dass die Firmen der Stadt Vohburg eine Rechnung stellen, die Stadt die Kosten erstattet und diese Kosten dann per Bescheid von den Hinterbliebenen einfordert. An den zu zahlenden Beträgen ändert dies für die Hinterbliebenen nichts, der dahinterstehende Verwaltungsaufwand (Prüfung, Anweisung, Bescheiderstellung, Überwachung des Zahlungseingangs, evtl. Mahnung) ist enorm, wird aber vom Gesetz gefordert.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig, nach der Ausschreibung der Dienstleistungen, beachtet.

TZ. 1.20 d: Anpassung der Satzung zu Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In der konstituierenden Sitzung vom 05.05.2020 (Beschluss Nr. 5) wurde die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts neu erlassen und gilt für die Wahlzeit vom 01.05.2020 – 30.04.2026.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Textziffer hat sich durch den Beschluss vom 15.10.2019 und den Neuerlass der Satzung erledigt.

TZ. 1.20 e: Erstattung privater Telefonkosten

Etwa 15 Beschäftigte der Bauverwaltung und des Bauhofes müssen jederzeit dienstlich erreichbar sind und erhalten für die dienstliche Nutzung der privaten Mobiltelefone eine jährliche Entschädigung von 60,00 €. Seit Inkrafttreten der TK-Bekanntmachung vom 29.05.2015 wäre für Beschäftigte und Laufbahnbeamte eine Erstattung für dienstliche Telefongespräche von privaten TK-Einrichtungen aus nicht mehr zulässig.

Kämmerer Steinberger erklärte, dass die Beschaffung und der Betrieb von dienstlichen Mobiltelefonen auch mit jährlichen Kosten zwischen 50,00 € und 100,00 € verbunden ist. Die Stadt erspart sich aber den Aufwand für die Verbuchung der monatlichen Rechnungen, die Überwachung der Vertragslaufzeiten und den Austausch bzw. Neubeschaffung der Telefone.

Das Landratsamt hatte zuletzt mit Schreiben vom 12.01.2017 mitgeteilt, dass gegen diese Regelung auf Grund der vorgebrachten Gründe keine Bedenken bestehen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Für die dienstliche Nutzung der privaten Mobiltelefone der Beschäftigten im Rathaus und im Bauhof wird weiterhin eine jährliche Entschädigung von 60,00 € bezahlt, da damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

TZ. 1.23.: Anpassung des pauschalen Straßenentwässerungsanteils in der Erschließungsbeitragssatzung

Nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Vohburg – Änderungssatzung vom 12.09.2006 - liegt ein Einheitssatz pro laufendem Meter Kanal von 122,71 € vor. Es wird vom kommunalen Prüfungsverband empfohlen, diesen neu berechnen zu lassen und die Satzung zu erweitern.

Durch ein Ingenieurbüro wird dieser Satz nun neu berechnet.

Weiterhin soll in die Satzung eine Ermittlung des beitragsfähigen Erschießungsaufwands nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen Kosten aufgenommen werden. Bisher war die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung nur nach Einheitssätzen möglich.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Der Einheitssatz wird von einem Büro neu berechnet und die Optionsmöglichkeit in die neu zu erlassende Satzung mit aufzunehmen.

TZ. 1.25. bis 1.27: Eine dauerhafte örtliche und proaktive IT-Systembetreuung soll etabliert werden, Verbesserung der System- und Netzwerksicherheit kann verbessert werden, fehlende Einhaltung und restriktive Rechtevergabe im Finanzverfahren

Diese Punkte sind auch im aktuellen Prüfungsbericht unter TZ 4.5 „Einsatz der Informationstechnik (IT) nochmals aufgeführt und werden unter diesem Punkt behandelt.

Ab der Textziffer 2 handelt es sich um neue Feststellungen aus den Haushaltsjahren für die Jahre 2016 bis 2018.

TZ 2: Stadteigene Konten wurden nicht in den Büchern nachgewiesen.

In der Stadtkasse werden zwei Girokonten bei der Sparkasse (Kto. Nr. 00093677517 und 0009367574) verwaltet, die nicht im Kassenbestand enthalten sind und damit nicht in den Büchern geführt werden. Verfügungsberechtigt sind die zuständigen Mitarbeiter in der Stadtkasse. Eine Mitarbeiterin der Stadt Mainburg aus dem Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung ist zur Online-Abfrage berechtigt. Nach § 61 Abs. 2 KommHV müssen Aufzeichnungen in den Büchern vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Die genannten Konten müssen daher in die Bücher der Stadt aufgenommen werden.

Es handelt sich hier um die Konten über die die Einnahmen aus der Kommunalen Verkehrsüberwachung abgewickelt werden. Hier erhält die Stadtkasse vierteljährlich einen Kontoauszug, getrennt nach den Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs. Dieser Betrag wird dann auf die jeweiligen Haushaltsstellen in einer Summe in das Sachbuch eingebucht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müsste jedoch eine tägliche Buchung und Abgleich mit dem Kontoauszug erfolgen. Auf den Kontoauszügen ist eine jährliche Bewegung von rd. 1.500 Einzahlungen festzustellen. Das bisherige Verfahren wurde deshalb gewählt, damit hier eine Vielzahl von Buchungen vermieden wird.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Das Verfahren wird auf tägliche Buchung umgestellt.

TZ 3: Die Grundzüge der Funktionstrennung werden nicht beachtet.

Die stellvertretende Kassenverwalterin ist zusätzlich zu ihrer Aufgabe in der Kasse Systemverwalterin im Finanzverfahren und verfügt über uneingeschränkte Zugriffsrechte. Außerdem ist sie verantwortlich für die Veranlagung im Kindergartenwesen sowie für die Lohn- und Gehaltsabrechnung. Der Kassenverwalter verfügt im Finanzverfahren über die Berechtigungen, Anordnungen zu erfassen und macht davon im Ausnahmefall Gebrauch. Die für die Gewerbesteuer zuständige

Sachbearbeiterin führt regelmäßig Soll- sowie Ist-Buchungen im Finanzverfahren durch. Ferner ist eine Sachbearbeiterin im vorbereitenden Anordnungswesen für das Mahn- und Vollstreckungswesen zuständig. Beide sind auch zeichnungsberechtigt gegenüber den Kreditinstituten.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV sind die Aufgabenbereiche „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ und die Kassenaufgaben sowie andererseits die Fach- und Kassenausgaben jeweils gegeneinander abzugrenzen; die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass bisher zwei Personen als Kassenverwalter, zwei Beschäftigte als Anordnungsbefugte und vier Personen für Überweisungsvorgänge betreut sind. Ferner werden sämtliche Sollstellungen und die Lohnabrechnung in der Finanzverwaltung durchgeführt. Bei insgesamt sechs Personen ist die strikte Funktionstrennung kaum möglich.

Durch die Einstellung eines IT-Systemadministrators (Herr Stark), zusammen mit der VG Pförring ab 1.4.2020, kann nunmehr der Bereich der Systemverwaltung im Finanzverfahren abgetrennt werden, so dass hier bereits eine Verbesserung eintritt.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Durch die Einstellung eines IT-Systemadministrators zum 01.04.2020 werden die Aufgaben künftig von der bisherigen Systemverwalterin, Frau Fröschl, auf den neuen Mitarbeiter übertragen. Für die übrigen Funktionstrennungen (Anordnung, Kasse, Sollstellungen) wird eine Lösung erarbeitet. Ohne Einschaltung anderer Abteilungen im Rathaus dürfte dies aber sehr schwierig sein.

TZ 4: Bei allgemeinen Zahlungsanordnungen fehlten die Unterschrift der Befugten.

Allgemeine Zahlungsanordnungen für Ein- und Auszahlungen wurden nicht vom Anordnungsbefugten und vom Befugten für die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterzeichnet. Diese Unterschriften wurden mit Ablauf des Haushaltsjahres nachgeholt. Nach § 38 Abs. 1 KommHV dürfen Kassengeschäfte nur auf schriftliche Anordnung eines Befugten vorgenommen werden. Dies würde auch bedeuten, dass der Anordnungsberechtigte am Jahresanfang die Ein- oder Auszahlung unterschreibt und während des Jahres keinen Überblick mehr über die jeweiligen Ausgaben hat.

Kämmerer Steinberger erklärte, dass es sich hier ausschließlich um „Sammelanordnungen“ handelt, die überwiegend zur **Zahlung der Strom-, Energie- und Telefongebühren verwendet werden**. Hier erhält die Stadt in der Regel monatlich Rechnungen, die zur Vermeidung von Einzelanordnungen, auf der „Sammelanordnung verbucht werden. Die Anordnung wird dann am Jahresende vom Kämmerer und 1. Bürgermeister geprüft und unterschrieben. Durch die Verwendung der „Sammler“ erspart sich der Anordnungsbereich einige 100 separate Anweisungen.

Ferner ist dazu zu erwähnen, dass diese monatlichen Rechnungen ohnehin in der Kämmerei landen und erst nach inhaltlicher Prüfung an die Kasse zur Zahlung auf der „Sammelanordnung“ weiter geleitet werden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Soweit möglich wird die Feststellung künftig beachtet.

TZ 7: Die städtische Annahme von Gutscheinen des Gutschein- und Bezahlsystems „Vohburger 10er“ ist rechtlich bedenklich.

Der Prüfungsverband kritisiert beim „Vohburger Zehner“ mehrere Punkte. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.200 Gutscheine dieser Art verkauft. Die Stadt verschenkt den Vohburger Zehner ebenso zu runden Geburtstagen der Bürgerinnen und Bürger.

1. Die „Vohburger Zehner“ werden derzeit im Warmbad Irsching, insbesondere die Jahreskarten mit dem „Gutscheinsystem“ bezahlt. Die Stadt darf beim Zahlungsverkehr nur gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel annehmen. Beim „Vohburger Zehner“ handelt es sich nicht um ein gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel und dürfte somit nicht angenommen werden.
2. Die Einführung der Vohburger Zehner wurde mit den Gewerbetreibenden und dem Aktionskreis besprochen. Der Prüfungsverband kritisiert nunmehr eine fehlende schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und den Annahmestellen. Weiterhin weisen die Gutscheine nur eine begrenzte Fälschungssicherheit auf. Die Haftungsfrage hierzu ist zwischen der Stadt und den Annahmestellen nicht geklärt. Mit Hinblick auf die unter TZ 7.1 angesprochenen Verwaltungsaufwendung erscheint ein Abschluss und die Ausarbeitung einer solchen Richtlinie erst Recht als unverhältnismäßig. Es gab noch nie Probleme zwischen der Stadt und den Annahmestellen.
3. Weiterhin wird kritisiert, dass die Stadt Vohburg mit der Herausgabe der Vohburger Zehner den Anschein erwecken könnte ein Zahlungsmittel in den Umlauf zu bringen, da der „Zehner“ einer 10-Euro Banknote ähnlich sieht. Dies ist nach § 35 BbankG verboten und ist strafbewährt. Es wird seitens des Verbandes empfohlen die Herausgabe der Vohburger Zehner von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüfen zu lassen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

1. Die Annahme der Vohburger Zehner im Warmbad wird eingestellt.
2. Die schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Annahmestellen werden, sofern die Bafin die Vohburger Zehner genehmigt, nachgeholt.
3. Die Verwaltung setzt sich mit der Bafin in Verbindung und klärt die rechtlichen Grundlagen und die Gestaltung des Vohburger Zehners.

TZ 8 a: Verwendung von Quittungsblöcken ohne fortlaufende Nummerierung.

Für die Quittierung von Bareinzahlungen bei der Zahlstelle Tourismus wurden Quittungsblöcke aus dem Buchhandel ohne fortlaufende Nummerierung und ohne Bestandsüberwachung. Eine Quittung wird auf Wunsch des Zahlenden ausgefertigt. In der Zahlstelle wären künftig vornummerierte Vordrucke zu verwenden und dem Einzahler grundsätzlich eine Quittung zu erteilen. Kämmerer Steinberger erwähnte, dass die Quittungsblöcke sofort ausgetauscht wurden und seitdem nur mehr Quittungen mit fortlaufender Nummer verwendet werden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Mit dem Austausch der Quittungsblöcke ist die Angelegenheit erledigt.

TZ 8 b: Aufbewahrung von Bürgerschaftsurkunden für Bauvorhaben.

Die Bürgschaftsurkunden aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Sicherungs- und Gewährleistungsbürgschaften) werden im Tresor der Stadtkasse aufbewahrt. Bei diesen Urkunden handelt es sich nicht um Wertgegenstände im Sinne des § 59 KommHV. Im Interesse eines rationellen Arbeitsablaufes sollten die Bürgschaften im Rahmen der Überwachung von Gewährleistungsfristen unmittelbar im Bauamt aufbewahrt und verwaltet werden.

Zum Vollzug wurden am 30.01.2020 dem städtischen Bauamt insgesamt 42 Bürgschaftsurkunden zur künftigen Verwahrung übergeben.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Durch die Übergabe von 42 Bürgschaftsurkunden an das städtische Bauamt ist die Angelegenheit erledigt.

TZ 8 c: Zinshöhe bei Stundungen nach KAG bzw. der Abgabenordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zinshöhe bei Stundungen für Abgaben nach dem KAG auf jährlich 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB festgelegt wurde und somit derzeit 1,12 % beträgt. Für Realsteuern gilt weiterhin die Verzinsung nach § 238 Abs. 1 AO in Höhe von 6 % jährlich. Ferner dürfen auf Nebenforderungen keine Stundungszinsen erhoben werden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Diese Regelungen werden derzeit bereits bei Stundungen beachtet.

TZ 8 d: Bestandsverzeichnis im Warmbad

Bei der Durchführung der Kassenprüfung im Warmbad wurde festgestellt, dass das Bestandsverzeichnis für verkaufte Badeartikel so zu führen ist, dass kein Verstoß gegen das Radierverbot vorliegt, d.h. keine Eintragungen mit Bleistift oder Ausbesserungen mehr möglich sind.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig beachtet und wurde unmittelbar nach Durchführung der Kassenprüfung sofort umgesetzt.

TZ 8 e: Handvorschüsse in der Kindertagesstätte „St.Martin“, Menning,

Bei der Prüfung des Handvorschusses in der Kindertagesstätte „St. Martin“, Menning, wurde das Haushaltsgeld (Getränksgeld) in derselben Kassenbox wie die Handvorschussgelder aufbewahrt. Künftig wären zwei getrennte Kassen zu führen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Trennung der beiden Gelder wurde unmittelbar nach der Kassenprüfung vorgenommen und wird künftig getrennt geführt.

TZ 9: Überwachung der Grundsteuerfortschreibung bei Neu- und Erweiterungsbauten

Es wird empfohlen, einen regelmäßigen Abgleich zwischen Bau- und Steuerverwaltung über durchgeführte Neu-, An- und Umbauten hinsichtlich der Grundsteuerveranlagung durchzuführen. Dem Finanzamt sollen alle Feststellungen der Stadt, die für die Änderung der Einheitswerte und der Steuermessbeträge von Bedeutung sind, schriftlich mitzuteilen. Die Prüfung wäre in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und im Bautenverzeichnis zu vermerken. Es wurden einige Fälle genannt, die nicht abgeschlossen sind.

Kämmerer Steinberger wies darauf hin, dass die genannten Fälle zwischenzeitlich vom Finanzamt bewertet wurden. Ansonsten werden die Bauanträge im Bautenverzeichnis mit den Meldedaten verglichen. Auch der Einbau eines Wasserzählers ist ein Indiz für die Fertigstellung eines Gebäudes, so dass eine Meldung an das Finanzamt erfolgt. Das Finanzamt hat oftmals die Problematik, dass an die Eigentümer versandte Fragebögen nicht mehr zurückgesandt werden und somit oft über Monate oder Jahre eine Neubewertung nicht erfolgt.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Empfehlung wird künftig beachtet. Der Datenabgleich zwischen Steuer- und Bauverwaltung ist mehrmals jährlich durchzuführen.

TZ 10 a - c: Hinweis zur Veranlagung der Gewerbesteuer

- a) Die Stadt hat in den Jahren 2016 bis 2018 freiwillige Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für die Vorjahre erhalten. Begründet wurde diese Zahlung in der Regel mit der Vermeidung von Gewerbesteuerzinsen (6 % jährlich). Diese Zahlungen darf die Stadt jederzeit annehmen. In diesem Fall darf jedoch kein Gewerbesteuerbescheid erlassen werden, sondern die Zahlung muss als freiwillige Leistung behandelt werden, damit bei späteren Rückerstattungen keine Erstattungsinsen zu Lasten der Stadt anfallen.
- b) Die Stadt gab grundsätzlich die Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung im Bereich der Gewerbesteuer als einfachen Brief bekannt. Künftig wäre sicherzustellen, dass im Falle einer Aussetzung der Nachweis des Zugangs erbracht werden kann (förmliche Zustellung, zumindest bei größeren Beträgen).
- c) Die Stadt hat bei mehreren Gewerbetreibenden Gewerbesteuervorauszahlungen erhoben, ohne diese bisher (endgültig) zu veranlagern. Künftig sollte – auf Grundlage einer regelmäßigen Auswertung – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Finanzämtern eine beschleunigte Abwicklung der Veranlagungen angestrebt werden.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass in keinem Fall ein finanzieller Nachteil für die Stadt entstanden ist.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Empfehlungen werden künftig beachtet.

TZ 11: Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

Die städtische Erschließungsbeitragssatzung wurde im Jahr 1998 erlassen und in den Jahren 2006 und 2018 geändert. Mittlerweile gibt es lt. Prüfungsverband ein neues Satzungsmuster vom Bayerischen Gemeindefrat, welches redaktionelle Änderungen enthält und die neueste Rechtsprechung berücksichtigt. Wie bereits unter TZ 1.23 behandelt rechnet die Stadt Vohburg derzeit die Entwässerungskosten für die Straße mit einem Einheitssatz ab. Die Optionsmöglichkeit nach tatsächlichen Kosten abzurechnen soll mit aufgenommen werden. Dies bedeutet zum Teil aber erhebliche Mehrkosten für die Beitragspflichtigen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt die Erschließungsbeitragssatzung (-EBS-) in einer der kommenden Sitzungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

TZ 12: Der Abschluss und der Vollzug von Erschließungsverträgen wäre anzupassen bzw. komplett umzusetzen

Der Erschließungsvertrag für das BG Knodorf (diese schließt die Stadt, sofern möglich, bei jedem Baugebiet ab) wird in mehreren Punkten kritisiert.

1. Der Vertrag enthält keine Regelung zur Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten. Weiterhin wird der Erschließungsvertrag an sich nicht ausgeschrieben. In der Praxis wird vom Erschließungsträger jedes Gewerk ausgeschrieben und privatrechtlich auch nachverhandelt. Eine Ausschreibung des Erschließungsvertrages erfolgte nicht, weil es nur sehr wenige Anbieter für diese Tätigkeit gibt und die Angebote nur schwer vergleichbar sind.
2. Es fehlen mehrere Regelungen im Vertrag bezgl. der herzustellenden Erschließungsanlagen.
3. Der Erschließungsträger wird vertraglich nicht verpflichtet eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Weiterhin fehlen Regelungen zur Übertrag des Eigentums der leitungsgebundenen Einrichtungen sowie Durchführung der Schlussvermessung.
4. Die Straße war noch nicht für den Verkehr gewidmet.
5. Es konnte kein Vertragsexemplar mit allen Unterschriften vorgelegt werden. Die Stadt hat lediglich ein Vertragsexemplar mit den Unterschriften des Erschließungsträgers und den Unterschriften von Bürgermeister Schmid in den Unterlagen. Das Exemplar mit den Unterschriften aller Rechtspersonen (also auch der privaten Eigentümer) ist im Planungsbüro Wipfler vorrätig.
6. Es wird kritisiert, dass keine Vergleichsberechnung vorgelegt werden konnte zwischen den zu erwartenden Kosten der Herstellung und den zu erwartenden Einnahmen, eine Ablöse wurde nicht im Vertrag mit aufgenommen.
7. Unter diesen Punkt wird festgestellt, dass die Berechnungen der Geschoßfläche der Häuser noch nicht erledigt ist um eine evtl. Beitragsforderung von den Pflichtigen noch nicht erheben wurde.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

1. Die VOB-konforme Ausschreibung wird als Vertragsinhalt mit aufgenommen. Gegenangebote für den Erschließungsvertrag werden, soweit möglich, künftig eingeholt.
2. Die Regelungen zu den herzustellenden Erschließungsanlagen werden mit aufgenommen.
3. Die Aufnahme der Haftpflichtklausel und der Eigentumsübergang wird künftig im Vertrag geregelt.
4. Mittlerweile wurde die Straße dem Verkehr gewidmet (Beschluss v. 17.09.2019 Nr. 1514)
5. Das Vertragsexemplar wurde vom Büro Wipfler angefordert und wurde kopiert und zu den Akten genommen.
6. Künftig wird eine Vergleichsberechnung angestellt und die Ablöse mit in den Vertrag aufgenommen.
7. Die Beitragsbescheide wurden mittlerweile, soweit eine Nachzahlungspflicht bestand, von der Bauverwaltung erstellt.

TZ 13: Ablösung der Erschließungsverträge beim Verkauf städtischer Baugrundstücke im Baugebiet „Eisenheimstraße Knodorf“. Die Ablösebeträge wurden nicht nach den städtischen Ablösebestimmungen ermittelt.

Die Stadt hat bei den Grundstücksverkäufen im Baugebiet Knodorf 71,50 €/m² in den Urkunden als Erschließungskosten „abgerechnet“ und im Rahmen einer notariellen Ablösevereinbarung von den Käufern verlangt.

Die Kostenschätzung des Büros Wipfler für das Baugebiet wurden auf 71,07 €/m² geschätzt. Da beim Verkauf der Grundstücke die endgültigen Kosten noch nicht vorlagen, wurde der Beitrag von 71,50 € / m² abgelöst. Der Prüfungsverband kritisiert nunmehr, dass die Stadt bereits eine Zahlung an die Fa. Wipfler geleistet hat und somit eine Beitragspflicht nach der Erschließungsbeitragsatzung (öffentliches Recht) entsteht. Es wären somit nicht mehr alle Kosten abrechenbar (siehe Prüfungsbericht). Diese Praxis führt die Stadt Vohburg bereits seit 2006 (BG „Mitterwegäcker“ in Irsching und BG „Am Leerental I“ in Menning) durch. In den vergangenen Prüfungen fand dies, ohne dass sich die Rechtsgrundlage geändert hat, noch nie in den Prüfungsberichten wieder.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stadt Vohburg wird künftig die Ablöse nach den Vorgaben des Prüfungsverbandes vornehmen.

TZ 14: Mängel bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Leerental“

Die Stadt Vohburg hat im Jahr 2013 die Umsetzung des BG „Leerental II“ in Menning beschlossen. Von den Beitragspflichtigen wurde im Jahr 2016 eine Vorausleistung erhoben und die Straße im Jahr 2018 vollständig abgerechnet. Folgende Punkte werden bei der Abrechnung kritisiert:

1. Für die Bildung einer Erschließungseinheit konnte kein Stadtratsbeschluss, dieser wurde von der Verwaltung vergessen einzuholen, vorgelegt werden.
2. Der Prüfungsverband sieht im Straßennetz „Am Leerental II“ 3 abrechnungsfähige Straßen, da aus Sicht des Verbandes die Straßen ein eigenständiges Element sind. Der Verwaltung ist bewusst, dass man nicht auf Grundstücke bzw. lediglich den Straßennamen bei der Abrechnung abzustellen hat.
Aus Sicht der Verwaltung hat es sich hier um eine Erschließungseinheit gehandelt. Eine Aufteilung in drei Straßenabschnitten war nicht geboten, da es sich bei den Straßenabschnitten um keine selbstständigen Straßen im Sinne des Erschließungsrechts gehandelt hat. Die Sackgassen mit Wendehammer haben keine 80 m Länge und sind von der Haupterschließungsstraße bis zum Ende einsehbar. Konsequenz der Aufteilung wäre gewesen, dass einige Grundstückseigentümer 4/3 der Grundstücksfläche als beitragsfähige Fläche bezahlt hätten und in dem Abrechnungsgebiet 3 verschiedene Kostensätze je m² herausgekommen wären.
3. Die Straße wurde im September 2018 abgerechnet. Im Dezember 2018 kam nochmals eine Schlussrechnung. Erst zu diesem Zeitpunkt wäre der Erschließungsaufwand dem Grunde und der Höhe nach feststellbar gewesen (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 2 BauGB). Bei der Abrechnung lag somit der der endgültige Erschließungsaufwand noch nicht vor.

4. Im Rahmen der Abrechnung wurden die tatsächlichen Kosten für die Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsstraße eingerechnet (u. a. Regenrückhaltebecken). Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Vohburg kann jedoch nur nach einem Einheitssatz abgerechnet werden. Die Verwaltung schlägt daher vor die Entwässerungssatzung zu ändern und neben dem Einheitssatz auch die Möglichkeit der Umlegung der tatsächlichen Kosten zu zulassen (siehe TZ 11).
5. Nach dem Ergebnis des Prüfungsverbandes wurde der umlagefähige Erschließungsaufwand um 17.000,00 € zu hoch angesetzt. Die in Nr. 3 angesprochene Rechnung (05.12.2018) wurde nicht verrechnet (ca. 4.000 €). Fälschlicherweise wurden die Kosten für den Bebauungsplan, der nicht abrechnungsfähig ist, in Höhe von ca. 6.000,00 € eingerechnet. Das anteilige Honorar für die Straßenentwässerung in Höhe von 15.000,00 € wurde doppelt verrechnet.
Da hier Abrechnungsfehler passiert sind, schlägt die Verwaltung vor die alten Bescheide nach dem KAG und § 130 AO zurück zu nehmen und den Grundstückseigentümern die Kosten zurück zu erstatten.
Bei einer Beitragsfläche im Baugebiet von 13.487 m² würde sich hier eine Rückerstattung von 1,26 €/m² ergeben.
6. Weiterhin wird kritisiert, dass die Altanliegergrundstücke aus dem Bereich „Am Leerental I“, nicht beitragsrechtlich hinzugezogen wurden. Es handelt sich um 4 Grundstücke. Im „Leerental I“ hat die Stadt einen Erschließungsvertrag abgeschlossen, die Eigentümer der 4 Grundstücke haben den vollen Betrag, ohne Abzug von Eigenbehalte etc. bezahlt.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

1. Die Einholung des notwendigen Beschlusses wird von der Verwaltung zukünftig beachtet.
2. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Bildung von Abrechnungseinheiten wird künftig beachtet.
3. Für die Nr. 3 und Nr. 5 wird folgendes festgelegt.
Die Verwaltung wird beauftragt die zu viel erhobenen Beiträge (ca. 17.000,00 €) an die Eigentümer zurück zu bezahlen.
4. Die Option wird in der neuen Satzung mit aufgenommen.
5. Der Hinweis wird künftig beachtet.

TZ 15: Einsatz der Informationstechnik (IT); Die Stadt sollte eine dauerhafte örtlicher und proaktive Systembetreuung etablieren und bei Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen die Aufgaben hinreichend konkretisieren und deren Ausführung stärker kontrollieren

- a) Die städtische Systembetreuung wurde seit 01.02.2016 durch einen externen IT-Dienstleister (Firma WS-IT-Systeme GmbH) unterstützt und dessen Dienstleistungsumfang zuletzt im EDV-Pflegevertrag vom 22.01.2018 festgelegt. Die monatlichen Kosten für den EDV-Pflegevertrag belaufen sich auf brutto 2.677,50 €. Damit war ein Kontingent von 30 Std/Monat für alle städtischen Einrichtungen abgegolten.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt die Verantwortung dafür hat, dass ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlichen IT-Betrieb sichergestellt wird und die finanzwirksamen Verfahren nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Zur

innovativen Weiterentwicklung der städtischen IT wurde der Stadt empfohlen auch für die Systembetreuung vor Ort dauerhaft unter Berücksichtigung entsprechender Stellenanteile Kernkompetenzen vorzuhalten. Damit können die hohen Kosten für die Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern vermindert werden.

Kämmerer Steinberger erwähnte, dass der bisherige EDV-Vertrag zwischenzeitlich zum 28.02.2020 gekündigt wurde. Ab 01. April 2020 werden nur mehr die tatsächlich anfallenden Stunden vergütet, wobei hier ein Betrag von brutto rd. 2.150 € angefallen ist. Die Abrechnung für den Monat Mai 2020 liegt noch nicht vor.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.10.2019 Nr. 1544 beschlossen eine Stelle für einen IT-Koordinator auszuschreiben und sich diese Stelle mit der VG Pöfrring zu teilen. In der Sitzung vom 24.03.2020 Nr. 1671 wurde Herr Martin Stark zum 01.04.2020 eingestellt, der sich jetzt verstärkt um diese Maßnahmen kümmern soll.

- b) Im Zeitraum von 2016 bis zum Prüfungszeitraum Juli 2019 wurden die Firma WS-IT-Systeme GmbH, Neustadt, Zahlungen in Höhe von 180.972,14 € (Stadt) und weitere rd. 66.000 € für die IT-Dienstleistungen und die IT-Ausstattung des Schulverbandes geleistet. Darin enthalten waren die Kosten für die monatliche Wartungspauschale von insgesamt 88.574,92 €. Darunter waren auch Einzelbestellungen für Serversysteme in M-Höhe von rd. 19.000 €. Für die Beschaffung von iPads für den Stadtrat im Wert von rd. 10.000 € wurde lediglich ein Gegenangebot eingeholt. Zu einer großen Anzahl an PC- oder Bildschirmbeschaffungen wurde ebenfalls nur jeweils ein bis zwei Angebote eingeholt. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 KommHV bezüglich der Vergabe von Aufträgen wurden deshalb nicht eingehalten. Auch bei Verhandlungsvergaben ist der Auftraggeber verpflichtet, mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung zur Abgabe eines Angebotes in Textform aufzufordern.
- Kämmerer Steinberger erwähnte, dass eigentlich nur die Lieferung und Installation der Serveranlage ohne Gegenangebot vollzogen, weil ein Teil der Dienstleistung über den Pflegevertrag bereits abgedeckt war. Für alle anderen Beschaffungen wurde zumindest ein Gegenangebot eingeholt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschaffung von iPads zum Preis von 10.080 € wurde in der Sitzung vom 18.10.2016 Nr. 689 und die Ersatzbeschaffung von 68 Stück Bildschirmen für die Grund- und Mittelschule zum Preis von 11.500,00 € (Beschluss Stadtrat vom 20.06.2017 Nr. 894). Auch hier wurde der Auftrag an die Firma WS-IT-Systeme GmbH vergeben, weil die Lieferung und Inbetriebnahme über den Wartungsvertrag abgerechnet wurde und somit keine Mehrkosten entstanden sind.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Hinweise und Empfehlungen werden künftig beachtet.

TZ 16: Die System-, Netzwerk- und Verfahrenssicherheit sollte in verschiedene Bereiche verbessert werden, um den gesetzlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Systeme, Verfahren und Daten Rechnung zu tragen

Hier wurde vor allem Ausführungen über die Sicherstellung eines vollständigen und aktuellen Virenschutzes, der Überarbeitung der Verzeichniszugriffsberechtigten, die sichere Authentifizierung an den Arbeitsplatzrechnern und im Netzwerk, die Absicherung des Zugangs und Einsatz geeigneter Datenbanken, die Vermeidung von Sammelbenutzerkonten und die Inhaltsfilterung beim Zugriff auf das Internet getätigt.

Kämmerer Steinberger antwortete, dass sich um diese Dinge der neue IT-Koordinator kümmern wird. Zur Unterstützung kann hierzu auch die Firma WS-IT-Systeme GmbH mitwirken.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die festgestellten Beanstandungen sind unmittelbar abzustellen. Der IT-Koordinator wird beauftragt, die angesprochenen Punkte neu zu regeln und entsprechende Sicherungen bzw. Filter einzubauen.

TZ 17: Die fehlende proaktive Administration bei der Datensicherung gefährdet die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Systeme, Verfahren und Daten. Es waren Sicherheitslücken festzustellen, die auch zu Datenverlust führen können.

Die Stadt hat vier physikalische Serversysteme. Die Datensicherung erfolgte mit der Sicherungssoftware „Acronis Backup“ auf ein Netzwerkspeichersystem, das als Netzlaufwerk am Server HV 01 eingebunden war. Zum Prüfungszeitpunkt konnte eine vollständige Datensicherung nicht nachgewiesen werden. Auch in Zusammenarbeit mit dem neuen IT-Dienstleister konnte eine ordnungsgemäße Sicherung nicht erstellt werden. Zur Verbesserung der Datensicherung verwies der Prüfungsverband auf ein Merkblatt „Anforderungen an die Datensicherung“ und die Berücksichtigung dieser Anforderungen bei der Überarbeitung des örtlichen Datensicherungskonzepts. Die empfohlenen Maßnahmen sollten zeitnah und mit hoher Priorität angegangen werden.

Kämmerer Steinberger erwähnte, dass zwischenzeitlich eine Sicherung auf der Festplatte des Servers möglich ist und die Sicherungskassette auch einmal wöchentlich in das Schließfach bei der Sparkasse hinterlegt wird. Die zweite Sicherung auf die Sicherungsbänder funktioniert derzeit noch nicht.

Es wurden jedoch bereits Vorbereitungen getroffen, dass mit der Anmietung des Gebäudes Donaustraße 17 als Rathaus-Außenstelle, ein zweites Serversystem mit einem Aufwand von rd. 10.000 € installiert werden soll und somit unabhängig vom Hauptserver im Rathaus eine zusätzliche Sicherung möglich ist. Damit können die gesetzlichen Vorschriften wieder eingehalten werden und es ist eine doppelte Sicherung vorhanden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

In der neuen Außenstelle des Rathauses, Donaustraße 17, wird ein zweites Serversystem mit einem Aufwand von rd. 10.000 € beschafft. Damit muss gewährleistet werden, dass eine zusätzliche Sicherung, unabhängig vom Hauptserver im Rathaus, möglich ist. Die Verbindung wird über einen Kabelschacht zum Rathaus, Ulrich-Steinberger-Platz 12, hergestellt.

TZ 18: Die Mittagsversorgung ist regelmäßig auszuschreiben, ein Beschluss über die Auftragsvergabe ist zu fassen und die Vereinbarung schriftlich zu fertigen.

Die Kindertagesstätten der Stadt Vohburg werden von zwei Lieferanten mit warmen Mittagessen versorgt. Im Prüfungszeitraum betrug der Preis 2,90 €/Essen, der ab 01.10.2017 auf 2,95 € angehoben wurde. Für die ursprüngliche Vergabe und die Preisanpassung wurde weder Angebote eingeholt noch ein Beschluss des Stadtrates gefasst. Hier sind grundsätzlich die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Auch bei der freihändigen Vergabe müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Ab einem Auftragswert von 10.000 € ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig. Ferner ist ein Liefervertrag abzuschließen.

In den Kindergärten ergibt sich derzeit folgende Situation:

Spatzennest:	75 Essenskinder	Monatspauschale:	46.00 €/40,00 €
Sonnenschein:	25 Essenskinder	Monatspauschale	42.00 €

Rappelkiste:	45 Essenskinder	Tagespauschale:	3,50 €/3,00 €
St. Martin, Menning:	27 Essenskinder	Tagespauschale:	3,50 €/3,00 €
Kinderhort:	53 Essenskinder	Tagespauschale:	2,40 €

Insgesamt errechnen sich hier Fremdkosten für das Mittagessen in Höhe von jährlich etwa 100.000 €. Diese Kosten werden ausschließlich von den Eltern getragen, so dass hier der Stadt kein Aufwand entsteht. Die Kosten müssen auch nicht mit dem Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 monatlich verrechnet werden.

Bisher wurde der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat die Auswahl des Essens und des Lieferanten überlassen, damit hier über die Qualität und über die Kosten Einverständnis besteht. Die Kindergärten „Spatzennest“, „Sonnenschein“ und „Kinderhort“ werden derzeit von der Firma Pauleser, Kasing, und die Kindertagesstätten „Rappelkiste“ und „St. Martin Menning“ von der Firma Eichinger, Hienheim, versorgt. Die Bezahlung erfolgt nach bestellter Menge. Während der Schließung der Kindergärten sind deshalb auch keine Kosten angefallen.

Der Abschluss eines Liefervertrages und die Behandlung im Stadtrat ist natürlich jederzeit möglich. Die Durchführung einer Ausschreibung ist aber problematisch, da die Auswahl des Lieferanten dann natürlich eingeschränkt ist. Ferner entstehen für die Stadt keinerlei Kosten im Bereich der Mittagsversorgung.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Mit der jeweiligen Lieferanten werden Lieferverträge abgeschlossen und bei Neuvergabe eine Behandlung im Stadtrat durchgeführt. Von der Durchführung einer Ausschreibung wird derzeit abgesehen, da die entstehenden Kosten von den Eltern getragen werden und der Stadt keine Kosten entstehen.

TZ 19: Der dem Schulverband verrechneten Verwaltungskostenbeiträge sind zu überprüfen

Hier wird vorgeschlagen die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages, den der Schulverband an den Stadthaushalt zu entrichten hat, zu überprüfen und neu zu berechnen. In den Jahren 2016 bis 2019 wurde ein Betrag zwischen 47.600 € und 51.400 € verrechnet. Die empfohlene Neuberechnung ergab für das Jahr 2020 eine Summe von 53.800 €, so dass sich gegenüber der bisherigen Berechnung fast keine Veränderung ergeben hat. Im Verhältnis zu den Vollarbeitskosten eines Arbeitsplatzes in EG 8 von 75.000 € ergibt sein Anteil von etwa 28 Wochenstunden, bei Verwendung der reinen Personaldurchschnittskosten von rd. 55.000 € ein Anteil für eine volle Arbeitskraft. Dies bedeutet, dass zur Erledigung der anfallenden Tätigkeiten für den Schulverband aus dem Stadthaushalt eine Arbeitskraft zwischen 28 und 39 Wochenstunden zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Mit der Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die Angelegenheit erledigt.

TZ 20: Mündliche Hinweise während der Prüfung

Bei Rechtsbehelfsbelehrungen ist das fakultative Widerspruchsverfahren zu eröffnen. Ferner ist die Jahresrechnung für das Jahr 2018 noch örtlich zu prüfen festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 18.11. bis 09.12.2019 durchgeführt. In der Sitzung vom 11.02.2020 Nr. 1650 und 1651 wurde die Feststellung und die Entlastung beschlossen.

Beschluss:

Mit den genannten Vorschlägen der Verwaltung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilrück- und Teilneubau der Anlagenumzäunung am Umspannwerk Irsching	51
---	-----------

Mit Bauantrag vom 09.06.2020 (Eingang bei der Stadtverwaltung am 15.06.2020) hat der Betreiber des Umspannwerks in Irsching (Fl. Nr. 237/2 und 153/2 Gem. Irsching) die Versetzung den Teilrückbau und Teilneubau der Anlagenumzäunung beantragt. Die Nachbarunterschriften liegen alle, bis auf den Eigentümer der Fl. Nr. 170 Gem. Irsching vor. Die Stadt Vohburg ist sowohl als Nachbar, als auch als zuständige Stadt (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens) am Verfahren beteiligt.

Der bestehende Zaun soll abgebrochen werden (deswegen wurde bereits im Frühjahr ein Teil der Hecke entfernt) und ein neuer Zaun errichtet werden. Hintergrund ist, dass derzeit ein Erdkabel außerhalb der Umzäunung verläuft und die Strahlung für einen frei zugänglichen Bereich zu hoch ist. Das Erdkabel befindet sich künftig dann innerhalb des eingezäunten Bereichs und die Grenzwerte können sodann vom Betreiber eingehalten werden.

Der Zaun soll mit einer Höhe von insgesamt 2,25 m errichtet werden. Der Gittermattenzaun hat eine Höhe von 1,88 m (inkl. 5 cm Sockel) und zusätzlich 37 cm 3-reihiger Stacheldrahtzaun. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen und aus Sicht der Stadtverwaltung genehmigungsfähig.

StR Ludsteck bat darum, einen Verantwortlichen der Fa. Tennet in einer der nächsten Sitzungen vorzuladen, damit dieser die weiteren Planungen am Standort dem Vohburger Stadtrat präsentieren kann.

StR J. Steinberger kritisierte, dass zum Tagesordnungspunkt keine Vorlage im Ratsinfosystem gewesen ist.

StR König regte an, die Messwerte einzuholen und sodann dem Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

3. Neuerlass einer Satzung zum Schutze der Spielanlagen 52

Die Satzung zum Schutze der Kinderspielplätze datiert aus dem Jahr 1992 (Beschluss Nr. 713 v. 14.04.1992).

In der Satzung wurde nur Bezug auf die Kinderspielplätze genommen.

Mit der neuen Satzung möchte die Stadt Vohburg die vorhandenen Bolzplätze (Vohburg, Dünzing, Knodorf und Irsching) mit aufnehmen. Weiterhin soll auch die FunArena und die Skaterplätze in Vohburg und Irsching in der Satzung mit aufgenommen werden. Ebenso soll das Bußgeld bei Ordnungswidrigkeiten von DM auf € umgestellt werden.

Die derzeit bestehenden Regelungen und der Satzungsvorschlag, künftig Spielanlagensatzung und nicht mehr Kinderspielplatzsatzung, liegen den Stadtratsmitgliedern vor.

Die Satzung soll zum 01.07.2020 in Kraft treten und gleichzeitig die „alte“ Kinderspielplatzsatzung aufgehoben werden.

Die Öffnungszeiten der Anlagen sollen gleich bleiben. Geändert wird jedoch die Nutzungsberechtigung für Kinderspielplätze. Diese endete mit der bestehenden Satzung mit 10 Jahren und soll auf 12 Jahre erweitert werden. Für Bolzplätze und die Skateranlagen soll keine Altersbeschränkung mit aufgenommen werden. Das Bußgeld bei Zuwiderhandlungen soll von 500 DM auf 500 € erhöht werden.

StR König regte an, dass § 7 Abs. 3 der Satzung gestrichen wird. Bürgermeister Schmid sagte dies zu. Er kritisierte die fehlende Beteiligung der Spielplatzreferenten.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 GO eine

Satzung zum Schutze der Spielanlagen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4. Rathaus - Auftragsvergabe Telefonanlage 53

Für das Rathaus der Stadt Vohburg soll eine neue digitale Telefonanlage erworben werden. Die Verwaltung hat dafür drei Firmen angefragt.

Ein Angebot liegt bereits vor, die beiden weiteren Angebote werden in der KW 26 (22.-26.07.2020) erwartet. Das bereits vorliegende Angebot beläuft sich auf 10.000,- €

Um zu einer zügigen Auftragsvergabe zu gelangen, schlägt die Verwaltung eine Ermächtigung des Stadtrates an die Verwaltung vor, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Die Verwaltung prüft die Angebote formal, wirtschaftlich, technisch und rechnerisch und erteilt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung den Auftrag für die neue digitale Telefonanlage für das Rathaus der Stadt Vohburg an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

5. Kinderhort Vohburg

5.1 Kinderhort Vohburg - Auftragsvergabe Blendschutz

54

Für das Bauvorhaben Neubau Kinderhort Vohburg wurden die Blendschutzarbeiten in freihändiger Vergabe ausgeschrieben. Angefragt wurden 3 Firmen von denen eine Firma ihr Angebot abgab.

Die formale, rechnerische technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herr Norbert Raith von raith Architekten durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto **17.000,00 €**.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Ingerl und Schmaizel aus Kelheim mit einem Bruttoangebotspreis von 12.019,07€ und liegt somit um 29 % unter der Kostenberechnung.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Blendschutzarbeiten für den Neubau des Kinderhortes in Vohburg zum Bruttopreis von **12.019,07 €** an die Firma **Ingerl und Schmailzl** aus **Kelheim** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Blendschutzarbeiten für den Neubau des Kinderhortes in Vohburg den Auftrag an die Firma **Ingerl und Schmailzl** aus **Kelheim** zum Bruttoangebotspreis von **12.019,07 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

5.2 Kinderhort Vohburg - Auftragsvergabe Fertiggaragen

55

Für das Bauvorhaben Neubau Kinderhort Vohburg wurden die Fertiggaragen in freihändiger Vergabe ausgeschrieben. Angefragt wurden 3 Firmen von denen zwei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die formale, rechnerische technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herr Norbert Raith von raith Architekten durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto **14.000,00 €**.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Zapf GmbH aus Bayreuth mit einem Bruttoangebotspreis von 14.250,00 € und liegt somit um 2 % über der Kostenberechnung. Die nächstbietende Firma ist mit 14.986,86 € um 5 % teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Fertiggaragen für den Neubau des Kinderhortes in Vohburg zum Bruttopreis von **14.250,00 €** an die Firma **Zapf GmbH** aus **Bayreuth** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Fertiggaragen für den Neubau des Kinderhortes in Vohburg den Auftrag an die Firma **Zapf GmbH** aus **Bayreuth** zum Bruttoangebotspreis von **14.250,00 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

6.	Siedlungsstraße - Auftragsvergabe Planerleistung Leistungsphase 1 und 2 (nochmalige Behandlung)	56
-----------	--	-----------

In der Sitzung vom 26.05.2020 wurde die Auftragsvergabe der Leistungsphasen 1 und 2 zur Sanierungsmöglichkeit der Siedlungsstraße abgelehnt.

Um einschätzen zu können, ob sich der Aufwand der Sanierung mit einer Deckensanierung erledigen lässt oder ob ein Vollausbau erforderlich wird, ist jedoch die Vergabe der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI § 48 Abs. 1 Verkehrsanlagen erforderlich.

Da es sich bei der Siedlungsstraße um eine Haupterschließungsstraße handelt, kann bei einem Vollausbau mit einer Förderung gerechnet werden. Die Abstimmung findet nach wie vor mit dem staatlichen Bauamt statt. Damit das staatliche Bauamt die Höhe und die genaueren Fördermaßnahmen festlegen kann, werden die Leistungsphase 1 und 2 benötigt.

Weiterhin ist anzumerken, dass bei den derzeit zu erwartenden Konjunkturpaketen von einer höheren Förderung ausgegangen werden kann.

Auch die Donaustraße stellt sich als sanierungsbedürftig dar. Gerade nach der Sanierung des ‚Stöttner Bräu‘ und dem Erweiterungsbau des Rathauses könnte hierfür der Sanierungsbedarf ermittelt werden.

Die Leistungsphasen 1 und 2 beinhalten die Grundlagenermittlung und Vorplanung, d. h. es werden unter anderem Untersuchungen durchgeführt, ausgewertet und erläutert. Des Weiteren werden Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie ein Planungskonzept und Varianten erarbeitet. Planungskonzepte vorstellen gegenüber Dritter, als auch die Kostenschätzung sind Bestandteile dieser Leistungsphasen.

Der Honorarsatz für diese Leistungsphasen beim Ansatz eines Vollaubaues belaufen sich incl. Umbauzuschlag (5%), Nebenkosten (3%) und Mwst. auf 18.309,22 €. Bei einer Deckensanierung fällt dieser erheblich geringer aus.

Aufgrund der bereits sichtbaren Schäden, die auf Setzungen hindeuten und der Erforderlichkeit zur Prüfung der Förderfähigkeit durch das staatl. Baumat empfiehlt die Verwaltung, die Leistungsphasen 1 und 2 an das Ingenieurbüro Renner – Büro Lenting – nach HOAI Mittelsatz der Honorarzone II wie oben aufgeführt zu vergeben.

Bürgermeister Schmid bat das Gremium um die kurzfristige Behandlung der Auftragsvergabe für die Leistungsphasen 1 und 2 für die Sanierung der Donaustraße. Der Stadt liegt ein Angebot in Höhe von ca. 10.500,00 € vor. StR Völler sah sich nicht im Stande über die Erweiterung der Tagesordnung kurzfristig zu entscheiden. Eine nachträgliche Aufnahme bzw. eine Erweiterung des Auftrages ist somit gem. Art. 47 Abs. 2 GO und der Geschäftsordnung der Stadt Vohburg nicht möglich. Bürgermeister Schmid wird die Vergabe für die Donaustraße in der Sitzung vom 21.07.2020 behandeln lassen.

StR Kolbe fragte nach der Keltenstraße in Irsching. Bürgermeister Schmid erklärte, dass es für diese Ortsstraßen keine Zuschüsse geben wird und die weiteren Ortsstraßen von Hr. Weber bis zum Jahresende katalogisiert werden und das Ergebnis dem Stadtrat vorgestellt wird.

StR Schäringer fragte, in welchen Leistungsphasen man an Gehwege denken müsse. Fr. Kis antwortete hierauf, dass dies erst in der Ausführungsplanung notwendig sei.

StR Dietz wollte wissen, ob die Stadt auch weitere Leistungsphasen an das Büro vergeben müsse, auch wenn man zu dem Ergebnis kommt die Sanierungen nicht durchzuführen. Bürgermeister Schmid verneinte diese Frage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Leistungsphasen 1 und 2 für die Sanierung der Siedlungsstraße an das Ingenieurbüro Renner – Büro Lenting – nach HOAI § 48 Abs. 1 Verkehrsanlagen Mittelsatz, Honorarzone II zum Bruttopreis von 18.309,22 € incl. Umbauschlag (5%) und Nebenkosten (3%) für den Ansatz des Vollausbau zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Völler

7. Regenwasserkanal Dünzing - Auftragsvergabe Sanierung 57

Für die Erweiterung des Baugebietes am Dorfgewender in Dünzing ist ein Trennsystem für die Entwässerung erforderlich. Die Ableitung des Regenwassers soll in einen bestehenden Regenwasserkanal erfolgen. Dieser muss jedoch saniert werden. Hierfür fallen Fräsarbeiten an, die in freihändiger Vergabe ausgeschrieben wurden. Angefragt wurden 3 Firmen von denen alle ihr Angebot abgaben.

Die formale, rechnerische technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herr Franz Kühr von WipflerPlan durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto **5.820,05 €**.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Geiger Kanalbau aus Regenstauf mit einem Bruttoangebotspreis von 7.056,39 € und liegt somit um 21% über der Kostenberechnung. Die nächstbietende Firma ist mit 9.447,97 € um 34% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Fräsarbeiten des Regenwasserkanals in Dünzing zum Bruttopreis von **7.056,39 €** an die Firma **Geiger Kanaltechnik** aus **Regenstauf** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Fräsarbeiten des Regenwasserkanals in Dünzing den Auftrag an die Firma **Geiger Kanaltechnik** aus **Regenstauf** zum Bruttoangebotspreis von **7.056,39 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

8. Oberhartheim Pumpstation - Beschaffung Pumpe

58

In der Pumpstation in Oberhartheim ist eine Pumpe von zweien defekt. Die Pumpstation fördert das Abwasser von Pleiling und Oberhartheim nach Dünzing. Der Motor hat einen Kurzschluss erlitten, deshalb erscheint eine Reparatur unwirtschaftlich.

Die Verwaltung hat bei der Firma Xylem angefragt und Angebot von 4.879,- € brutto erhalten. Die Xylem Water Solutions Deutschland GmbH führt sämtliche Wartungen bei uns durch, auch 16 Pumpen haben wir von ihnen installiert.

Da der Erwerb der Pumpe als dringend eingestuft wird, empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung der Tauchmotorenpumpe zum Bruttoangebotspreis von 4.879,- €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erwerb der Tauchmotorenpumpe für die Pumpstation in Oberhartheim zum Bruttoangebotspreis von 4.879,- € .

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

9. Gehweg Regensburger Straße - Auftragsvergabe Straßenbau

59

Für die Verlängerung des Gehwegs in der Regensburger Straße wurden die Straßenbauarbeiten in freihändiger Vergabe ausgeschrieben. Angefragt wurden 6 Firmen von denen jede Firma ihr Angebot abgab.

Die formale, rechnerische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herr Josef Goldbrunner durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei **35.744,27 €**.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Swietelsky aus Biburg mit einem Bruttoangebotspreis von 37.450,25 € und liegt somit um 4,7 % über der Kostenberechnung. Die nächstbietende Firma ist mit 40.213,00 € um 7 % teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Straßenbauarbeiten für die Verlängerung des Gehwegs in der Regensburger Straße zum Bruttopreis von **37.450,25 €** an die Firma **Swietelsky** aus Biburg zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Straßenbauarbeiten für die Erweiterung des Gehwegs in der Regensburger Straße den Auftrag an die Firma **Swietlesky** aus **Biburg** zum Bruttoangebotspreis von **37.450,25 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR E. Müller, StR Pflügl

10. BHKW Schule - Auftragsvergabe Wartungsvertrag

60

Für das BHKW in der Schule in Vohburg wurden Angebote für die Wartungsarbeiten für 20.000 Betriebsstunden eingeholt. Nach jeweils 4.000 Betriebsstunden wird eine Wartung fällig, d. h. das Angebot beinhaltet fünf Wartungen. Angefragt wurden 3 Firmen von denen zwei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die formale, rechnerische technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde von der Verwaltung durchgeführt.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Herstellfirma KW Energie GmbH & Co. KG aus 92342 Freystadt mit einem Bruttoangebotspreis für 20.000 Betriebsstunden von 14.600,00 €. Die nächstbietende Firma ist mit 18.873,40 € um 29% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Wartungsarbeiten für das BHKW in der Schule in Vohburg zum Bruttopreis von **14.600,00 €** an die Firma **KW Energie GmbH & Co. KG** aus **92342 Freystadt** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Wartungsarbeiten für das BHKW in der Schule in Vohburg an die Firma **KW Energie & Co. KG** aus **92342 Freystadt** zum Bruttoangebotspreis von **14.600,00 €** für 20.000 Betriebsstunden zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

11. Bebauungsplan Nr. 7 "Hartacker-, Frühlings- und Bahnhofstraße", 5. Änderung; Auslegungsbeschluss	61
---	-----------

Am 28.04.2020 hat der Stadtrat der Stadt Vohburg die Abwägung der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Im Rahmen der Abwägung wurde festgelegt, dass im Bebauungsplangebiet nun doch nicht störendes Gewerbe zugelassen werden soll. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Planungsbüro Goldbrunner und dem Landratsamt Pfaffenhofen ist eine erneute Auslegung der nun überarbeiteten Planunterlagen notwendig. Der Satzungsbeschluss wird daher aufgehoben und eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die erneute Beteiligung erfolgt nur für die Änderung und wird auf 2 Wochen verkürzt.

StR E. Müller plädierte künftig auf die Versickerung des Regenwassers an Ort und Stelle.

StR Schäringer kritisierte die auf den kleinen Bauplätzen seiner Meinung nach zu dichte Bebauung. Er regte an, bei der Versteigerung der Grundstücke den Erwerbenden die Möglichkeit eines nachträglichen Rabatts einzuräumen, wenn dieser Wohnungen zu einem niedrigeren Preis nach sozialen Kriterien verkauft.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hebt den Satzungsbeschluss vom 28.04.2020 auf. Die Verwaltung wird beauftragt eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

StR Dr. Schäringer

12. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid erinnerte an die Schulverbandsversammlung am morgigen Dienstag um 15:00 Uhr und die Sitzung der Lenkungsgruppe „Innenstadt“ am Donnerstag um 15:00 Uhr.

13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR J. Steinberger kritisierte die kurzfristige Ansetzung der Schulverbandsversammlung und bat künftig Ausschusssitzungen erst ab 16:00 Uhr anzusetzen.

Bürgermeister Schmid erklärte, dass die Sitzungen seit Wochen im Ratsinfosystem hinterlegt sind. Bei den Ausschusssitzungen wird man künftig später anfangen.

StR König regte eine Überprüfung der Wasserqualität am Biendl-Weiher an um die Bürgerinnen und Bürger künftig hierüber zu informieren.

StR H. Steinberger fragte nach den Wochenmarktbetreibern Fam. Sadak und Hr. Lechermann. Bürgermeister Schmid sagte zu bei den Firmen nachzufragen.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister